



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Eva Lettenbauer, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Christina Haubrich, Elmar Hayn, Claudia Köhler, Andreas Krahl** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Gewalt gegen Frauen bekämpfen III: Gewaltschutzambulanzen flächendeckend einrichten

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, mindestens eine Gewaltschutzambulanz für Opfer von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt pro Regierungsbezirk zu errichten oder an geeigneten rechtsmedizinischen Instituten an Universitätskliniken die Errichtung zu unterstützen.

Die Anlaufstellen sollen für alle Opfer von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt allgemein zugänglich gemacht werden, ohne Ausnahmen.

Begründung:

Die Istanbul-Konvention verpflichtet Deutschland und die Bundesländer, auf allen staatlichen Ebenen alles dafür zu tun, um Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen, Betroffenen Schutz und Unterstützung zu bieten und Gewalt zu verhindern. Die Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist im Rahmen der Coronapandemie gestiegen, dies zeigen inzwischen zahlreiche Untersuchungen, Studien und Statistiken. Die offiziellen Zahlen des Bundeskriminalamtes sowie des Landeskriminalamtes zeigen in den vergangenen Jahren geringfügige Anstiege und sogar rückläufige Zahlen – diese müssen im Kontext eines erheblichen Dunkelfelds eingeordnet werden. Gewalttaten gegen Frauen sind keine Bagatelldelikte oder persönliche, private Ereignisse – geschlechtsspezifische Gewalt ist ein Ausdruck der patriarchalischen Machtstrukturen unserer Gesellschaft. Der Staat ist nicht nur nach der Istanbul-Konvention verpflichtet, gegen diese systematisch sexistische Diskriminierung Maßnahmen zu ergreifen und auf die Besteigung bestehender geschlechtsspezifischer Nachteile hinzuwirken, sondern vor allem nach dem verfassungsrechtlichen Gleichstellungsgebot in Art. 3 Abs. 2 Satz 2 in unserem Grundgesetz.

Im Rahmen der parlamentarischen Anhörung über die Umsetzung der Istanbul-Konvention im Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie am 31. März 2022 wurde die Forderung nach mehr Gewaltschutzambulanzen in Bayern erhoben. Aktuell gibt es lediglich eine Gewaltschutzambulanz in ganz Bayern, am Institut für Rechtsmedizin der Ludwig-Maximilians-Universität München. Zudem ist diese eine Anlaufstelle nur für Fälle von häuslicher Gewalt – das heißt betroffene Personen, die sexualisierte Gewalt außerhalb von häuslicher Gewalt z. B. durch eine fremde Person erleiden mussten, werden nicht an dieser Gewaltschutzambulanz untersucht. Ursprünglich war diese Anlaufstelle für alle Opfer von Gewalt zugänglich, die Veränderung der Aufnahmekriterien konnte von Expertinnen und Experten in der Anhörung nicht nachvollzogen werden.

Bundesweit steht Bayern, vor allem als großes Flächenland, mit einer einzigen Gewalt-
schutzambulanz schlecht dar. In Baden-Württemberg soll eine vierte Gewalt-
schutzambulanz errichtet werden. Art. 25 der Istanbul-Konvention gibt vor, dass die erforderlichen
gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen getroffen werden, um die Einrichtung
von geeigneten, leicht zugänglichen Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigung und
sexueller Gewalt in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern medizinische und
gerichtsmedizinische Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung anzubieten. Dieser
Verpflichtung muss die Staatsregierung nachkommen, indem pro Regierungsbezirk
mindestens eine Gewaltschutzambulanz errichtet wird.